

Mit den Tieren auf Augenhöhe

oder sind Tiere gesellschaftlicher Abfall?

Katze und Hund leben seit Jahrtausenden mit den Menschen in enger Gemeinschaft, sie sind also sozialisiert. Das Thema heißt deshalb: Sind wir eine zivilisierte Gesellschaft? Im Allgemeinen darf man die Frage bejahen, abgesehen von einer unbestimmten Anzahl sogenannter „Gutbürger“, für die Tiere nicht Kreatur oder Schöpfung, sondern rein vom Nutzen her bestimmte Ware sind. Wie gehen wir mit unseren Gefährten um?



Aktuelles Geschehen ist der Anlass für dieses Flugblatt, das an alle Bürgerinnen und Bürger in Tawern und Onsdorf gerichtet ist, in der Hoffnung, dass es das Gewissen der Tierhalter anspricht.

Allem voran jedoch die Feststellung des bekannten Theologen Eugen Drewermann, der fragt und gleichzeitig antwortet:

Die Frage, haben Tiere eine Seele und Gefühle, kann nur stellen, wer selbst über keines der beiden verfügt.

Es bedarf nicht vieler Worte, wenn Bilder sprechen. Anfang Oktober 2010 begegneten mir zwischen Onsdorf und Tawern auf Onsdorfer Gemeindegebiet die abgebildeten vier jungen Katzen. Die Tatsache, dass ich sie nicht in einem Heu- und Strohschober, sondern in einem verschmutzten Unterstand für schweres landwirtschaftliches Gerät aufgefunden habe, ist ein eindeutiges Indiz, dass sie dort weggeworfen wurden. Eine Katzenmutter legt ihre Jungen nicht im Dreck ab.

Knapp zwei Jahre später, gleiche Stelle, derselbe verschmutzte Fundort. Am 31. Juli 2012, abends, benachrichtigte mich ein Onsdorfer Bürger und teilte mir mit, dass wiederum vier hilflose Jungkatzen dort umher irren. Am nächsten Tag waren es nur noch zwei.

Zwei der vier sind wohl der Vorstellung des Katzenwegwerfers zum Opfer gefallen, die Natur werde es schon regeln. Nebenbei bemerkt: Die sechs (!)

Fundkatzen befinden sich in meiner Obhut und werden es auch bleiben.

Kastration

In Deutschland leben rund zwei Millionen Katzen auf der Straße, immer auf der Suche nach Futter; sie sind ausgemergelt und schwach. Viele gehen qualvoll zu Grunde, verhungern oder erfrieren. Die Ursache dieses Tierleids sind unkastrierte Katzen und Kater, weil immer noch zu viele Menschen ihre Tiere nicht kastrieren lassen. So zeugen Freigänger weiter Nachwuchs mit Streunern, und die Streunerkatzen vermehren sich immer weiter. Die einzige sinnvolle und tiergerechte Methode, um die Population von Streunerkatzen einzudämmen, ist die Kastration. Die Zahl der Nachkommen kann ohne den tiermedizinischen Eingriff nach vier Jahren in die Tausende steigen. Bei ungestörter Vermehrung der Nachkommenschaft liegt die Zahl nach 10 Jahren theoretisch-statistisch bei 80 Millionen.



Schuld am Tierelend ist also letztlich der verantwortungslose Tier- bzw. Katzenhalter, dem in der Situation der Vermehrung nichts Schlechteres einfällt, als die Jungtiere im wahrsten Sinn des Wortes wegzuerwerfen. Hätte er seine Katze(n) vor der Geschlechtsreife und/oder auch danach kastrieren lassen, dann wäre er nicht zum schlechten Menschen geworden. Auch die nachträgliche Kastration schützt Tiere vor Elend und den Menschen vor Wissensnöten, sofern er in dieser Hinsicht befähigt ist.

In meiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und als Tierschutzberater im Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Rheinland-Pfalz – bitte ich deshalb alle Katzenhalter in Tawern und Onsdorf und darüber hinaus, lasst Eure Kater und Katzen kastrieren. Wer Haustiere wie Katzen oder auch Hunde als Wegwerfsache behandelt, verstößt gegen die ureigensten Regeln der Ethik und beschädigt Recht und Ordnung. Als Christ versündigt er sich darüber hinaus an dem, was er von Kind an gelehrt wurde.

Hinweise auf Gesetze und Verordnungstexte zum Tierschutz

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

So steht es seit 2002 im Artikel 20a des Grundgesetzes. Voraussichtlich wird es leider Generationen dauern, bis die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung so ausgerichtet sind, dass der zivilisierte Umgang mit den Wesen der Schöpfung durchgesetzt ist. Weiterhelfen kann daher zunächst nur die menschliche Vernunft, der Respekt vor der Kreatur und das Gewissen.

Das vom Grundgesetz abgeleitete deutsche Tierschutzgesetz besagt u.a.:

§ 1: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen“

Im § 2 heißt es: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“

§ 3 Abs. 3 erklärt zum „Wegwerfen“ von Tieren ausdrücklich: „Es ist verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen.“

Aber jeder sollte auch wissen:

Nichtwissen schützt vor Strafe nicht! Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gelten noch leider nur als Ordnungswidrigkeiten; sie werden aber mit Geldstrafen bis zu 25.000 Euro geahndet.

Auch die Verbandsgemeindeverwaltung ist in der Pflicht

Das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, haben in einer gemeinsamen Verfügung vom 25. Juli 2008 folgendes verordnet:

Die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sind als zuständige Fundbehörden verpflichtet, neben Fundsachen auch Fundtiere entgegenzunehmen (§1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf dem Gebiet des Fundrechts). Sie haben die Fundtiere nach § 2 des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen.

Die Versorgungspflicht der örtlichen Ordnungsbehörden besteht auch unabweisbar für ausgesetzte Tiere. Das Tierschutzgesetz verbietet im § 3 ausdrücklich das Aussetzen von Tieren. Es ist eine irriige Ansicht, man könne durch das Aussetzen von Tieren das Eigentum am Tier aufgeben. Die tierschutzrechtliche Fürsorgepflicht des Tierhalters geht somit beim Fundtier auf die Kommune (Fundamt) über. Die Allgemeinheit muss somit für das rechtswidrige Handeln verantwortungsloser Tierhalter aufzukommen.

§ 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt:

„Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Ausführlicheres unter: <http://www.spd-gemv-konz.de/index.php/ein-barendienst-fur-hilfloese-tiere/>

Tawern und Onsdorf, im Oktober 2012

Mit den Tieren auf Augenhöhe

Verantwortlich für den Inhalt: Egon Sommer, 54456 Tawern, Tel.: 0 65 01/173 01

